

Satzung

der Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Hessen-Nord e. V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.“.
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Bezirksverband Hessen-Nord e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V..

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 A0.

(3) Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
2. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
3. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
6. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
7. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
8. Sozialpolitische Interessensvertretung
9. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung
11. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit.
12. Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeit von AWO international e.V.
13. Katastrophenhilfe
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen

16. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
17. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
18. Förderung des Bildungswerkes der AWO Hessen e. V.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seiner gesamten gemeinnützigen Zwecke, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereiches.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder

die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bezirksebene oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
14. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100% von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf

ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das
Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung, die vom Bezirksvorstand zu genehmigen ist.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Bezirksvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss
- d) der besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände;
 - c) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände.
Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksausschuss festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - e) Das Jugendwerk nimmt mit seiner/seinem Vorsitzenden sowie einem Delegierten pro Kreisjugendwerk stimmberechtigt an der Konferenz teil.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Bundesverbandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Sie wählt den Bezirksvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisoren, die Vertreter für den Landesausschuss und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann außerdem bestimmen, dass eine Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/innen) zulässig ist.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband Hessen-Nord e. V. und zum Bezirksverband Hessen-Nord e. V. gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Bezirksverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aus Vorgaben des Registergerichtes und des Finanzamtes zu vollziehen.

Die Auflösung des Bezirksverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

5. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung

einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

6. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Bezirksvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - und vier Beisitzerinnen/Beisitzern,
- wobei beide Geschlechter mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes aus, so muss der Vorstand ergänzt werden.

[Hinweis: vgl. hierzu auch §9, Abs.6.]

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jede/Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Verein wird grundsätzlich von der/dem Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden wird der Verein von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes geregelt werden.
3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Bezirksvorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/Dieser ist als besondere Vertreterin/ besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheit bevollmächtigt. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes beratend teil.

Der Bezirksvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor Einstellung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführer/in ist der Bundesverband anzuhören.

7. Der Bezirksvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes entgegen.
8. An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes beratend teil.
9. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Bezirksvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Bezirksvorstand,
 - den Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände,
 - einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bezirksjugendwerkes sowie
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Bezirksverbandes, der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.

3. Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Bezirksvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet.

Der Bezirksausschuss berät über die verbandliche Entwicklung des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen und beschließt über jährliche Zielplanungen für die verbandliche Arbeit.

Er wirkt an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe durch Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen mit.

Er beschäftigt sich regelmäßig mit aktuellen sozialpolitischen Themen und beschließt über Stellungnahmen und Kampagnen.

Er berät und beschließt über

- Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung,
- Förderung und Qualifizierung von Ehrenamts- und Freiwilligenarbeit und
- die Durchführung von Arbeitstagungen

5. Der Bezirksausschuss kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Bezirksvorstandsmitgliedes,
 - eines/r Revisor/s/in,
 - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtesein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut und Organisationsordnung

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie die von der Bezirkskonferenz jeweils beschlossene Organisationsordnung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.
2. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, sowie der Gliederungen der Kreisverbände nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden.

3. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

4. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
5. Der Bezirksverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.



Beschlossen am 10.09.2016 in Kassel


Doris Bischoff
Vorsitzende


Ute Talic
stellvertretende Vorsitzende